

Landgericht Bonn
Wilhelmstr. 21
Frau Dr. Knipper o.V.i.A.

53111 Bonn



Bürokratischer Kindes-Missbrauch in 7 Schritten:

1. Nach 6 Jahren funktionierender Familie, glücklichem Kind: Vater Fehlverhalten unterstellen.
Man: Dem Kind sofort den Vater entreißen.
Man: Jegliche Form von Gewalt und Boykotte der Mutter gegen Kind und Vater: Leugnen.
Alle Aussagen des Kindes, alle Zeugen, alle Berichte, Beweise pro Vater: Missachten.
Alle Folgen, Zwangs-Handlungen, Wein-Anfälle, Loyalitäts-Konflikte: Alles erst *seit* der Zerschlagung, seit der Abwesenheit des Vaters: Leugnen!
6. **Und dann rufen: Hurra, so lassen wir es jetzt!**
7. Grund(!)Rechte Kind? Verfassung? Verfahrensrecht? Farce! Banalitäten statt Grund(!)Rechte!

Jedes Kind hat ein Grundrecht a) auf seelische Unversehrtheit, b) Erziehung durch beide Eltern, c) die Einhaltung billigsten Verfahrensrechts.

Wenn Richter Familien zerstören, Kinder zerreißen, in Loyalitäts-Konflikte zwingen, seelisch quälen, Eltern amputieren: Verbrechen wider die Menschlichkeit.

Amtsgericht Bonn: Abt. 410, OLG Köln: 4. Senat.

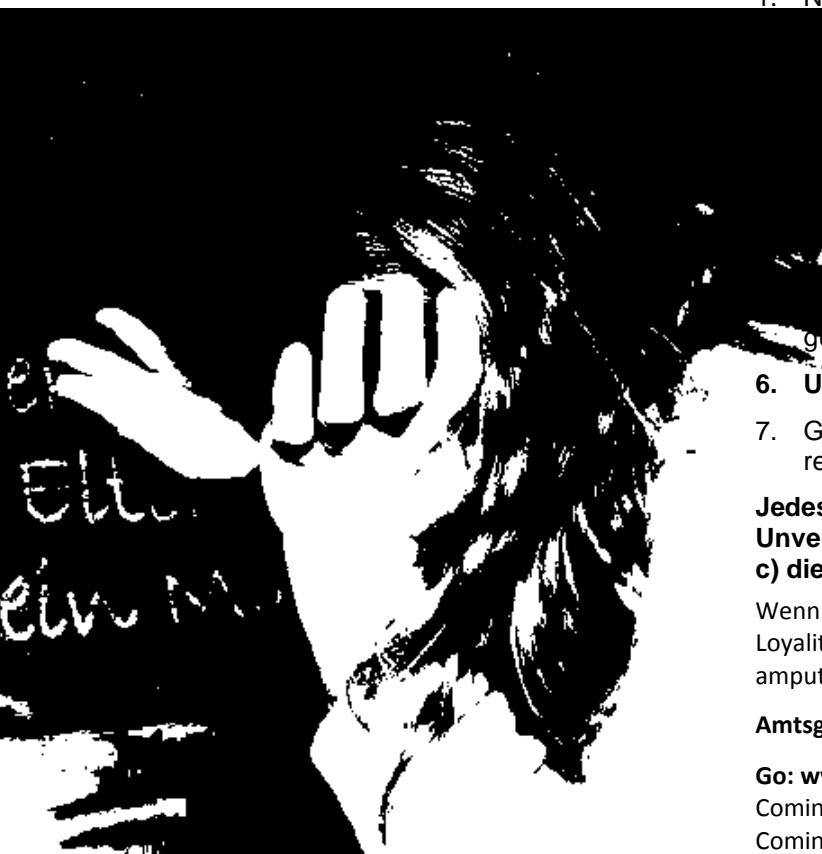
Go: www.Buerokratischer-Kindes-Missbrauch.de

Coming soon: www.Kinder-Klau-Koeln-Bonn.de

Coming soon: Schadensersatz-bei-Kinder-Klau.de

Kinder-, Grund- und Menschenrechte am Amtsgericht Bonn:

Eil-Antrag nach § 47 ZPO



1.

Das Amtsgericht Bonn ist nachweisbar informiert, dass das seit 2014 traumatisierte Kind sich

- nicht nur bis 2013
 - siehe Polizeiprotokoll 30.10.2013,
 - Uphave 19.4.2013,
 - die Mutter gar selbst: 20.7.2013
- **mehrfach dafür ausgesprochen hat,**
- so zuletzt im Mai 2017 gegenüber dem Jugendamt Bonn, Herrn Stepper,
- gegenüber dem Gerichts-bestellten Verfahrensbeistand Schroeder,
- sowie im März 2017 (dazu Schriftsatz) (Motto: (Kind) will oben in die Wohnung)

wieder zum Vater zurück zu kommen.

Verweigerung am Amtsgericht Bonn ist als vorsätzliche Entfremdung zu werten.¹

2.

Damit hat sich das Opferkind deutlich und klar gegen alle Erwachsenen,

- insbesondere gegen die vom OLG und Gutachter Schleiffer als Therapiebedürftig erkannte Mutter
- gegen das Jugendamt Bonn
- gegen Verfahrensbeistand Schroeder
- gegen Jan Hendrik Büter vom Amtsgericht

¹ #SEK #Amtsgericht #Büter

und für seine unverbrüchlichen, entrissenen Grundrechte ausgesprochen.

Auf diese enorme psychische Belastung – wie notwendige Kraftanstrengung dafür – muss man beim Amtsgericht Bonn offensichtlich hinweisen.

3.

Gegen den bisher zuständigen Richter Büter liegen Anträge wegen Unehrlichkeit, Unvermögens, Befangenheit und Parteilichkeit vor.

Diese Anträge – vom 8.6.2017 und 14.7.2017 – sind selbst nach über einem viertel Jahr nicht einmal erst-entschieden oder abgeschlossen.

Angesichts der übrigen „Zustände am Amtsgericht“ ist gezielte Verzögerung „überwiegend wahrscheinlich nicht auszuschließen“.

4.

Mit unserem – Amtsgericht Bonn, Jan Hendrik Büter – **bis heute nicht bearbeiteten, nicht beschiedenen Eil-Antrag vom 11.8.2016 (2016 !!!)**

- weisen wir nicht nur (wiederholt) die psychischen Folgen beim Opferkind nach,
- sondern auch, dass wissenschaftlich erwiesen ist, dass bürokratischer Kindes-Missbrauch, sprich bürokratisch angeordnete Amputation und Entfremdung von einem Elter

lebenslang dreifach gravierende Folgen zeigt als durch den Tod eines Elters.

5.

Ausweislich der dem Gericht mehrfach dokumentieren psychischen Folgen bei dem Opferkind

- neben vom Amtsgericht Bonn bisher missachteten psychischen Folgen (Amtsgericht Bonn, Jan Hendrik Büter, 14./15.3.2017: „Vermeintlich“) wie Zwangshandlungen, Wein-Anfälle, Bindungs-Ängste, Verlust-Ängste,
- Mobben des Kindes und Instrumentalisierung von (Kind) Freunden (und deren Eltern) gegen (Kind) und den Vater
- Sind seit 2014 andauernde bürokratische und künstlich erzeugte und in das Kind gedrückte Loyalitäts-Konflikte

damit eine der schlimmsten Formen des psychischen und bürokratischen Kindes-Missbrauchs.

6.

Dem Amtsgericht Bonn sind ausreichend Hinweise auf psychische Konditionierung der Mutter (Kontroll-Verlust, Boykottivität, ferner bewiesen körperliche, häusliche, psychische Gewalt, möglich sexuelle Gewalt) bekannt.

7.

Dem Amtsgericht Bonn sind gut 20 (vom Amtsgericht Bonn missachtete) sachverständige Zeugen, Schriftsätze, Stellungnahmen von Verfahrenes beständen, Umgangspflegern bekannt,

die den Vater als vorbildlich bezeugen und erkennen.

Dazu gehören insbesondere die Stellungnahmen von Verfahrensbeistand Schroeder – die das Gericht kennen sollte: 17.11.2015 und 11.3.2016, Uphave: 19.4.2013, Umgangspflegerin Staab: 20.8.2015 u.a.

8.

Darüber hinaus haben wir im Februar 2017 beim Amtsgericht Bonn, Jan Hendrik Büter, im Februar 2017 **die Anträge gestellt,**

- **ein Gutachten über die psychischen Folgen beim Opferkind wie**

- **ein Gutachten über die Erziehungsfähigkeit der Mutter (und damit des Vaters)**

anzufordern.

Erwartungsgemäß wurden auch diese Anträge von Jan Hendrik Büter – nicht einmal beschieden.

9.

Jan Hendrik Büter konnte beim Termin am 13.3.2017 auf Nachfrage **keinen einzigen Grund benennen, warum dem Kind die unverbrüchlichen Grundrechte,** insbesondere jenes auf Erziehung durch beide Eltern und jenes auf körperliche und seelische Unversehrtheit entzogen sind. Keinen!

10.

In einem absurd zu nennenden Beschluss vom 14./15.3.2017 haben

- der gut 40jährige Richter Jan Hendrik Büter
- der gut 40jährige Mitarbeiter des Jugendamtes Bonn
- der gut 65jährige Gerichts-bestellte Verfahrensbeistand Schroeder
- eine komplexe, lebens-mit-entscheidende Schulfrage (allein der Hauptantrag des Vaters: 100 Seiten)
- nicht beschieden,
- sondern auf das 9jährige Mädchen (mit der Vater-feindlichen Mutter im beteiligten Hintergrund)

übertragen.

11.

Gleichzeitig missachten genannte Personen – wortlos – den ausdrücklichen, oben aufgeführten Kindeswillen, zurück zum Vater zu wollen.

12.

Es erscheint beim Amtsgericht Bonn, Jan Hendrik Büter, notwendig, immer wieder allgemein bekannte Grund(!)Rechte, Grund(!)Fakten und Grund(!)Regeln in Erinnerung zu rufen.

Dazu gehört insbesondere die Tatsache, dass (Kind) – abseits klarer Aufträge durch GG Art. 1 und GG Art. 2 – eigene Grund(!)Rechts-Trägerin ist.

Während die komplexe Sach- und Schulentscheidung von den drei erwachsenen Verantwortlichen ohne jegliche juristische Abwägung auf das ohnehin überforderte 9jährige Opferkind übertragen wurde,

werden dem Opfer elementarste Grundrechte verweigert.

Zur bürokratischen Grundrechtsverletzung des Kindes rufen die Grund-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29.07.1968 1 BvL 20/63, 1BvL 31 /66, 1 BvL 5/67 in Erinnerung:

„... ergibt sich in erster Linie daraus, dass das Kind als Grundrechtsträger selbst Anspruch auf den Schutz des Staates hat. Das Kind ist ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfalten seiner Persönlichkeit im Sinne des Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz“.

BVerfG 29.07.1968 1 BvL 20/63, 1BvL 31 /66, 1 BvL 5/67

Amtsgericht Bonn? Schweigen!

13.

Auf die Besonderheiten des GG Art. 6 – Elternrecht, Recht auf Erziehung durch beide Eltern, Ausnahmecharakter staatlicher Eingriffsbefugnis – mussten wir Amtsgericht Bonn, Jan Hendrik Büter bereits mehrfach hinweisen.

Zudem sind nach Artikel 6 Abs. 2 GG Träger des Grundrechts die Eltern jeder für sich als Vater und als Mutter.

Augenmerk ist hier auf die gemeinsame Ausübung zu richten.

Nicht der Vater und die Mutter sind Träger des Grundrechts, sondern **die Eltern.**

Die Bejahung der Elternautonomie begrenzt den Staat (GG Art. 6.3).

14.

Summa summarum entsteht der Eindruck, als wenn das Amtsgericht Bonn, Jan Hendrik Büter

die Grundrechte des traumatisierten Opfers und das Verfahren sowohl missachtet wie schleifen lässt, kurzgefasst: Egal ist: Zeitlich, wie materiell.

15.

Wir weisen auf § 235 StGB hin.

16.

Vor diesem Hintergrund stellen wir gemäß

- § 47 ZPO

„Unaufschiebbar Amtshandlungen: Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten.“

- Eil-Antrag vom 11.8.2016 (2016!)
- GG Art. 6.1
- GG Art. 6.2 (!)
- GG Art. 6.3 (!)
- BGH 1.2.2017 (!)
- BVerfG 19.11.2014

den Eil-Antrag:

1. (Kind) wird beginnend am 1.10.2017 gemäß bisherigen Umgangsmodells, fußend auf der gemeinsamen Elternvereinbarung vom 20.9.2009, wieder Mittwochmorgens, Schulbeginn, bis Samstagabend, 18 Uhr beim Vater, und entsprechend Samstagabend 18 Uhr bis Mittwochmorgen, Schulbeginn, bei der Mutter sein.

Dank & Gruß



(VNVater) (NName)

Ihr Opfer – Mein Kind - Lebenslang

² Ebenfalls ein Zeichen befangener Parteilichkeit am Amtsgerichts Bonn: Am Amtsgericht Bonn werden Grund(!)Rechte eines Kindes nicht bearbeitet, wenn der Antrag des Vaters nicht unterzeichnet ist. Damit versucht das Amtsgericht Bonn eine SOLL-Vorschrift gegen Kind und Vater in eine Muss-Vorschrift umzuwandeln. Unterschrift weiterhin nicht erforderlich:

- § 23 FamFG (Soll-Vorschrift)
- § 40 ZPO (Glaubhaftmachung) und
- Jahrelange Rechtspraxis Amtsgericht Bonn
- Vorbild Richter AG Bonn gar selbst (kein einziger Beschluss ist vom Richter unterzeichnet)
- Allein vom Vater des Opfers plötzlich Unterschrift einzufordern, zeigt Parteilichkeit.